

<p style="text-align: center;">Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Monschau vom 12.12.1995</p>

geändert durch

1. Änderungssatzung	vom 24.06.1998
2. Änderung durch Artikelsatzung	vom 02.07.2001
3. Änderungssatzung	vom 15.12.2001
4. Änderungssatzung	vom 25.02.2003
5. Änderungssatzung	vom 21.12.2007
6. Änderungssatzung	vom 28.06.2010
7. Änderungssatzung	vom 21.12.2010
8. Änderungssatzung	vom 06.12.2012
9. Änderungssatzung	vom 27.02.2015
10. Änderungssatzung	vom 26.06.2015

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S 310,519) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW S. 48) i.V.m. § 38 b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) alle in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 12.12.1995 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (hierzu gehören Parkscheinautomaten und alternative elektronische Bezahlssysteme wie z.B. das Handyparken) zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

2. Für das Parken auf den Plätzen/ Parkbereichen
 - 2.1 Aukloster, Burgau, Laufenstraße bis zum Ende des Parkstreifen in Richtung Flora, der "Alte Schulhof" an der Pegelbrücke Rosenthal und die Parkstreifen im Rosenthal zwischen dem Haus Nr. 2 und der Zufahrt zum ehem. RWE, St. Vither Straße (ab Parkplatz Burgau bis zur "Kalterherberger Kehre"), Schleidener Str., Parkhaus Seidenfabrik,

von 10.00 - 19.00 Uhr je angefangene Stunde	2,00 Euro
Tageskarte (Tageshöchstgebühr)	7,00 Euro

 - 2.2 Biesweg

von 10.00 - 19.00 Uhr je angefangene Stunde	2,00 Euro
Tageskarte (Tageshöchstgebühr)	7,00 Euro
Nachtgebühr (nur für Wohnmobile) (von 19.00 - 10.00 Uhr)	5,00 Euro

 - 2.3 Stadtstraße, Gerberplatz zwischen -Platz zwischen Haus Nr. 33 und Haus Nr. 35- sowie Platz zwischen Haus Nr. 16 und Haus Nr. 18, Rurbrücke, Laufenstraße (vor Häusern Nr. 2 - 4)

von 9.00 - 19.00 Uhr je 45 Minuten Parkzeit	1,00 Euro
und für 90 Min. Parkzeit	2,00 Euro

bei einer Höchstparkdauer von 90 Minuten.

- 2.4 Wanderparkplatz Bahnhofstrasse (Gemarkung Kalterherberg, Flur 16 Nr. 466) und der Multifunktionsplatz/Wanderparkplatz Hauptstr. in Höfen (Gemarkung Höfen, Flur 13 Nr. 250 und Nr. 251) und Parkplatz an der Vereinshalle Höfen (Gemarkung Höfen, Flur 13, Nr. 231)

von 10.00 - 19.00 Uhr je angefangene Stunde	1,00 Euro
Tageskarte (Tageshöchstgebühr)	4,00 Euro

- 2.5 Soweit an Parkscheinautomaten eine Brötchentaste vorhanden ist, wird durch Betätigung dieser Taste ein kostenfreier Parkschein für die Dauer von 30 Minuten ausgestellt. Die Nutzung dieser Möglichkeit ist je Parkvorgang nur ein Mal zulässig.

§ 2

1. Auf Antrag kann von der Stadt Monschau eine Vignette erworben werden, die den Benutzer von PKWs von der Bedienung der Parkscheinautomaten gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2.1 und 2.2 entbindet.

Als pauschale Jahresabgeltung der Parkbenutzungsgebühren ist dafür eine Jahrespauschale von 60,- Euro zu zahlen.

Zur Nutzung der überdachten Stellplätze auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen (Parkhaus Seidenfabrik, Parkdeck Aukloster und Parkdeck Burgau) ist eine besondere Vignette notwendig. Die Vignettengebühr beträgt dafür jährlich 120,- Euro.

Bei Erwerb der Vignette während eines Kalenderjahres vermindert sich die Gebühr entsprechend der abgelaufenen Kalendervierteljahre. Die Vignette ist fahrzeuggebunden und an der Windschutzscheibe dauerhaft zu befestigen.

2. Beherbergungsbetriebe können für Übernachtungsgäste die Ausgabe von Parkkarten beantragen. Die Mindestgeltungsdauer beträgt 3 Tage (2 Übernachtungen) zum Preis von 9,- Euro (3,- Euro je Tag). Für jeden weiteren Tag ist eine Parkgebühr von 3,- Euro zu entrichten.

Bei der Aushändigung der Parkkarten ist der Mindestbetrag von 6,- Euro im voraus zur Zahlung fällig. Wird die Parkkarte länger als 2 Tage genutzt, so ist die Differenz zwischen dem Mindestbetrag und dem tatsächlich zu entrichteten Betrag bei der Vorlage der Parkkarte nach zu entrichten.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.